

## **Überblick über die Prüfungsteile und Modalitäten**

### **A. Beurteilung der Unterrichtspraxis (GymPO II, § 21)**

In jedem Ausbildungsfach findet eine unterrichtspraktische Prüfung (Lehrprobe) in der Oberstufe statt. Eine zweite Lehrprobe in der Unter- oder Mittelstufe findet in dem Fach statt, in dem die Dokumentation nicht angefertigt wurde. Die Lehrprobe im Beifach soll auf der höchstmöglichen Stufe (Klasse 9) stattfinden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der eigenen Seminarlehrkraft und einem Prüfungsvorsitzenden. Finden in einem Fach zwei unterrichtspraktische Prüfungen statt, nimmt der eigene Ausbilder nur an einer davon teil, an der zweiten eine andere Seminarlehrkraft (Fremdprüfer).

Ein Lehrprobenzeitraum umfasst 15 prinzipiell für Prüfungen geeignete, d.h. „besuchbare“ Schultage. Es müssen mind. 6 besuchbare Stunden angeboten werden; einstündige Fächer werden deswegen im Lehrprobenzeitraum zweistündig unterrichtet. Der besuchte Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Es gilt die an der Schule übliche Rhythmisierung. Das LLPA schreibt Mindestgruppengrößen vor.

Der Studienreferendar leitet dem Prüfungsausschuss für den entsprechenden Zeitraum den eigenen Stundenplan und den verbindlichen Themenverteilungsplan zu, der für das betreffende Ausbildungsfach die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält. Nach Festlegung des Termins durch die Prüfungskommission wird der Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet, von der Schulleitung informiert.

Für die unterrichtspraktischen Prüfungen ist jeweils ein schriftlicher Unterrichtsentwurf in dreifacher Form anzufertigen, der etwa 30 Minuten vor Beginn des Unterrichts den Prüfern auszuhändigen ist. Der Entwurf umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten. Er muss den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Für die Anfertigung des Entwurfs gelten die verbindlichen Vorgaben des Seminars Heidelberg. Im Anschluss an den Unterricht kann der Referendar zu dessen Ablauf Stellung nehmen.

### **B. Dokumentation (GymPO II, § 19)**

Absprache des Themas mit dem Ausbilder sowie nach Rücksprache mit dem Mentor und dem Schulleiter im Juni/Juli. Das Thema der Dokumentation muss sich deutlich vom Thema der schriftlichen Arbeit des 1. Staatsexamens unterscheiden. Der Referendar legt dem Ausbilder ein Exposé vor und spricht das Konzept und den Zeitraum der Unterrichtseinheit mit ihm ab. Antrag auf Themenvergabe über den Ausbilder (Unterschrift!) zur Genehmigung an die Seminarleitung (Vordruck) in der Regel gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts (ab 1. Juli), sobald die Lehraufträge für den selbstständigen Unterricht im kommenden Schuljahr feststehen, spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts. Abgabe spätestens am Freitag der ersten Schulwoche.

Zu unterrichten und dokumentieren ist eine ca. achtstündige Unterrichtseinheit. Diese kann auch in der Klasse durchgeführt werden, in der die Beurteilung der Unterrichtspraxis (Lehrprobe) stattfindet. Während des Unterrichtszeitraums der Dokumentation finden keine Besuche und Beratungen (weder vom Ausbilder noch vom Mentor) statt.

Nur bei besonderem Anlass besucht der Mentor (evtl. mit einem Fachlehrer) den Unterricht des Referendars und berichtet anschließend dem Ausbilder über den Verlauf. Für die Anfertigung der Dokumentation gelten die verbindlichen Vorgaben des Seminars Heidelberg. Nur nach Rücksprache mit dem Ausbilder (und erfolgter schriftlicher Genehmigung!) ist eine Erweiterung um höchstens 10 % möglich.

Die Dokumentation ist am Montag der zweiten Schulwoche nach den Weihnachtsferien abzugeben. Der eigene Ausbilder und ein Prüfungsvorsitzender beurteilen und bewerten die Dokumentation unabhängig voneinander.

## C. Mündliche Prüfungen

### **Schulrechtsprüfung (GymPO II, § 18)**

Die Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht findet in der dritten Schulwoche im September statt. Sie dauert etwa 20 Minuten. Die Prüfungskommission besteht aus dem eigenen Ausbilder und einem weiteren Ausbilder in Schulrecht.

*Die fachdidaktischen Kolloquien werden mit dem Kolloquium in Pädagogik/Päd. Psychologie in zwei zentralen Prüfungswochen zusammengefasst. Die Prüfungen finden in der Regel Ende April/Anfang Mai statt.*

### **Kolloquium in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie (GymPO II, § 20)**

Das Kolloquium in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Die Prüfungskommission besteht aus dem eigenen Ausbilder und einem Prüfungsvorsitzenden.

Der Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig dem Landeslehrerprüfungsamt über den Seminarleiter mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

### **Fachdidaktische Kolloquien (GymPO II, § 22)**

Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Alle Kolloquien nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrprobe(n) im jeweiligen Fach. Im dem Fach, in dem die Dokumentation angefertigt wurde, nimmt das fachdidaktische Kolloquium seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die nicht Gegenstand der Dokumentation war.

Das jeweilige Thema der pro Fach selbst durchgeführten Unterrichtseinheit wird dem Prüfungsausschuss, der aus dem eigenen Ausbilder und einem Vorsitzenden besteht, rechtzeitig über ein Formblatt mitgeteilt.

#### **D. Schulleiterbeurteilung (GymPO II, § 13 Abs. 5 und 6)**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar zugeleitet.

Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt.